25.07.2026

Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld
Vorsitzende Doris Bünder
Karl-Leisner-Str. 1
59348 Lüdinghausen

Abteilung 63 Bauen, Wohnen FD1
Bauaufsicht, z. H. Frau Dinand
Friedrich-Ebert-Straße 7

48651 Coesfeld

Ihr Geschäftszeichen 63.1-BA-01567/26

Stellungnahme zu BV: Umbau / Sanierung Kolvenburg + Errichtung Fluchttreppe mit Plattformlift, hier:

Änderungsgenehmigung zum Az.: 01713/24
Überarbeitung der Freiraumplanung, Änderung Brandschutz sowie Neubau der Treppe zum Dachstuhl und Herstellung einer Aussichtsplattform im Dachstuhl

Sehr geehrte Frau Dinand,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

2. Ergänzende Stellungnahme

aufgrund neuer Informationen und Planung Außengelände

Ergänzend zu unseren Stellungnahmen vom 13.02.2024 und vom 3.11.2024 geben wir folgende Stellungnahme ab und bitten um Berücksichtigung.

1. **Taktiles Leitsystem**
   Wie in den vorherigen Stellungnahmen schon angemerkt, weisen wir auf die Notwendigkeit eines taktilen Leitsystems für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen hin. (Auszug Regelwerk NRW dazu am Ende dieser Stellungnahme)

2. **Ausweichfläche in der Zuwegung hinter dem Gebäude zum Plattformlift (Skizze 1)**
   Grund: Der Weg zwischen einer Ruhezone und dem Plattformlift ist aufgrund der Gebäudeecke nicht einsehbar. Damit sich z. B. breitere Rollstühle begegnen können, müsste ein Rollstuhl den Weg bis zur Ausweichfläche rückwärts fahren, was sehr unpraktikabel bis unmöglich ist.

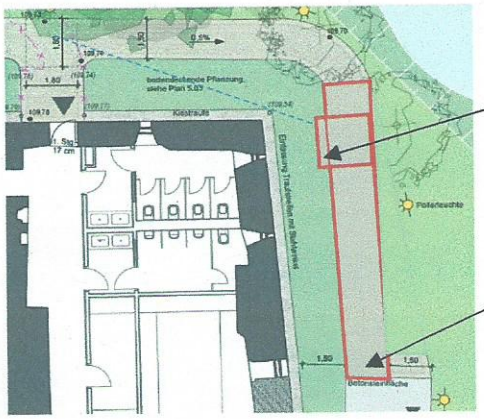

3. **Ausweichfläche vor dem Plattformlift im Türschwenkbereich (Skizze 2)**
Im Türschwenkbereich vor dem Plattformlift kann es zu Begegnungsverkehr von zwei Rollstühlen kommen, wenn eine Person im Rollstuhl oder mit Rollator auf den Lift wartet und ein weiterer Rollstuhlnutzer den Lift im Außenbereich verlassen will. Deshalb ist eine größer gepflasterte Fläche vor der Lifttür sinnvoll, die der wartende Rollstuhlnutzer nutzen kann um den Türschwenkbereich geradlinig zu räumen ohne Seitenschwenks durchführen zu müssen.

Ausweichfläche / Begegnungsfläche vor der Lift-Tür

(mögliche ausgleichende Grünfläche gekennzeichnet)

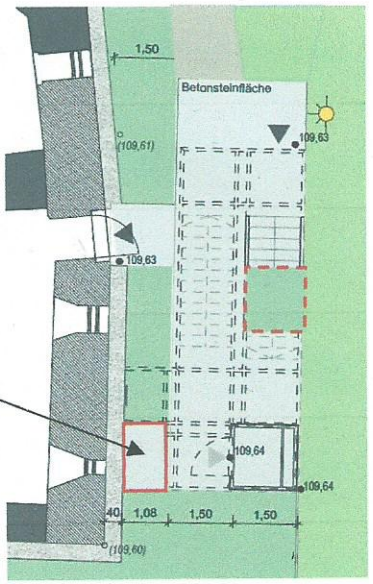

4. **Steigungen weniger als 6 %**
Wie in der ergänzenden Stellungnahme von Nov. 2024 schon benannt, darf / sollte die Steigung 6 % nicht übersteigen, um ein selbstständiges Nutzen zu ermöglichen (Maßgabe Barrierefreiheit). Das ist auf der Rampe zwischen Außentreppe / Plattformlift und dem Erdgeschoss nicht gegeben. Es sind im Moment noch 8 % eingezeichnet! Gibt es andere Möglichkeiten, den großen Höhenunterschied zu vermeiden? Ansonsten bitte die Rampe so ausführen, dass 6 % nicht überschritten werden. (z. B. durch Verlängerung der Rampe)

Zusätzliche Wünsche bzw. Anregungen:

- Können bei der relativ steilen Zuwegung zum Haupteingang sog. Ruhepole eingerichtet werden?
- Sind nicht zumindest zwei Parkplätze für Behinderte direkt vor dem Zuweg zur Burg möglich? Die Steilheit der Straße macht eine Nutzung von weiter entfernten Parkplätzen für Berechtigte (außergewöhnlich Gehbehinderte z. B. Rollstuhlnutzende und Blinde) nahezu unmöglich. In fußläufiger Entfernung sind jedoch unseres Wissens ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden, die nicht behinderte Personen nutzen könnten.
- Eine Verlegung des Zuweges zum Lift, direkt auslaufend auf die Flucht zum Liftweg würde einen direkten Weg ohne Kehren ermöglichen. Bitte Umsetzbarkeit prüfen. (Skizze 1)

Auszug aus Praxisleitfaden Barrierefreiheit, NRW öffentlich zugängliche Gebäude:
4.2.3 Zugangs- und Eingangsbereiche
Zugangs- und Eingangsbereiche müssen leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein.
Die leichte Auffindbarkeit wird erreicht:
↓ für sehbehinderte Menschen z. B. durch eine visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereiches (z. B. helles Türelement/dunkle Umgebungsfläche) und eine ausreichende Beleuchtung;
↓ für blinde Menschen mit Hilfe von taktil erfassbaren unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen wie z. B. Sockel und Absätze als Wegbegrenzungen usw. und/oder mittels akustischer bzw. elektronischer Informationen. Die taktile Auffindbarkeit kann auch durch Bodenindikatoren erreicht werden.
ANMERKUNG Bodenindikatoren werden z. B. in DIN 32984 geregelt.
- Steigungen nicht mehr als 4% bzw. bei Rampen nicht mehr als 6% Längssteigung

Für den Teilhabebeirat mit freundlichen Grüßen

Doris Bünder
Vorsitzende Teilhabebeirat